



Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17
D-69115 Heidelberg

institut@dijuf.de
dijuf.de

Tel. +49(0)6221 98 18-0
Fax +49(0)6221 98 18-28

Datum
28.4.2025
Unser Zeichen
SN_2025_0003 Bn
Ihr Zeichen

Ansprechpartner*in
Vanessa Brackmann
Durchwahl
- 35
E-Mail
brackmann@dijuf.de

STELLUNGNAHME

vom 28.4.2025

zur Anfrage des [REDACTED] vom 2.1.2025

Kindertagespflege in Sachsen: Geldleistung; Bedarfsplanung, Zuständigkeiten

Das [REDACTED] hat verschiedene Fragen zu den landesspezifischen Regelungen zur Gewährung einer laufenden Geldleistung als Leistungsbestandteil der Förderung in Kindertagespflege. Das Land Sachsen hat von der Gesetzgebungsbefugnis in § 23 Abs. 2a SGB VIII Gebrauch gemacht und im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) weitere Regelungen getroffen, zu denen das [REDACTED] folgende Fragen hat:

1. Findet aufgrund der landesrechtlichen Konkretisierung eine Übertragung der Leistungsverpflichtung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die kreisangehörigen Gemeinden statt?
2. Bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe letztlich dennoch unmittelbar für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zuständig oder ist die gesetzliche Verpflichtung dadurch erfüllt, dass er bestehende Bedarfe erkennt und diese (notfalls auch kurzfristig) im Rahmen der Bedarfsplanung berücksichtigt, sodass eine entsprechende Finanzierung nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG gewährleistet werden kann?
3. Welche Aspekte und Anforderungen sind bei der Bedarfsfeststellung nach § 8 SächsKitaG zu beachten?

Sparkasse Heidelberg

IBAN DE57 6725 0020 0000 5054 20
BIC SOLADES1HDB

USt-IdNr. DE207704090

4. Lässt sich ableiten, dass somit alle Kindertagespflegestellen mit Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in den Bedarfsplan aufzunehmen sind, wenn die Nachfrage nach den Plätzen besteht (Wunsch- und Wahlrecht) ggf. auch gegen den Willen einer kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese den Bedarf durch ein ausreichendes Angebot in einer bestehenden Kindertageseinrichtung gedeckt sieht (einklagbarer Anspruch der Kindertagespflegeperson)?

5. Verbleiben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsansprüche, die nicht der klassischen Kindertagesbetreuung entsprechen (zB Betreuungsbedarf in den Abendstunden oder am Wochenende)?

I. Frage 1 und 2

In § 14 Abs. 6 SächsKitaG ist ua geregelt, dass die Kosten für die Kindertagespflege durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge aufgebracht werden. Über die Finanzierung, die eine laufende Geldleistung mitumfasst, schließen die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. Die laufende Geldleistung wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Im SächsKitaG findet sich jedoch keine Regelung dazu, dass der grds. durch das SGB VIII festgelegte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Zuständigkeit für die Leistungsverpflichtung der Förderung der Kinder (hier: zwischen 1 und 3 Jahren) in Kindertagespflege (oder Kindertageseinrichtungen) an die kreisangehörigen Gemeinden abgibt. Auch wenn die kreisangehörigen Gemeinden für die Finanzierung der Kindertagespflegepersonen zuständig sind (durch entsprechenden Vereinbarungsabschluss), so bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Kind einen bedarfsgerechten Platz anzubieten und zu gewähren.

Die insofern zum Teil noch anderslautenden Formulierungen in sächsischen Empfehlungen/Fortschreibungen beziehen sich auf die alte Fassung des § 3 Abs. 3 SächsKitaG aF, die jedoch aufgrund eines Widerspruchs zu den Regelungen im SGB VIII aufgehoben worden ist (vgl. dazu „Erläuterungen der Änderungen im SächsKitaG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ des SMK vom 16.6.23).

Die Gemeinde schließt für die Gewährung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson mit dieser eine Vereinbarung ab, durch die die Gemeinde zur Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson verpflichtet ist. Diese Vorgehensweise ist durch den Landesrechtsvorbehalt in § 23 Abs. 2a SGB VIII gedeckt, da die Form, in der die Geldleistung festgelegt wird – Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift –, in § 23 Abs. 2a SGB VIII offengelassen ist (Hauck/Noftz/Grube SGB VIII, Stand: 1/23, SGB VIII § 23 Rn. 24 mit Verweis auf VG Oldenburg 21.2.2011 – 13 A 2020/10). So ist selbst eine Festlegung für den Einzelfall, statt einer generellen Festlegung, zulässig. Das Landesrecht kann auch regeln, wer für die Festlegung der laufenden Geldleistung zuständig ist. Lediglich für die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung enthält § 23 Abs. 2a S. 2 und S. 3 gewisse Anhaltspunkte, die zu berücksichtigen sind (Hauck/Noftz/Grube SGB VIII § 23 Rn. 24). Zwar „sollte“ die Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson möglichst durch Verwaltungsakt erfolgen, möglich ist jedoch auch – wie vielfach

auch vorgesehen – der Abschluss eines (öffentlich-rechtlichen) Vertrags (Hauck/Noftz/Grube SGB VIII § 23 Rn. 12).

Durch § 14 Abs. 6 SächsKitaG ist geregelt, dass nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zuständig ist, sondern die Gemeinde. Vielmehr muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bedarfsplanung durchführen und mit den Gemeinden die laufende Geldleistung festlegen. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Anspruchsgegner sich ändert: Denn der Anspruch auf die Geldleistung der Tagespflegeperson richtet sich gegen den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 Satz 2) als Leistungsverpflichteten (Anspruchsgegner). Insoweit kann Landesrecht auch keine Änderung herbeiführen, da es sich bei diesem Anspruch um einen bundesrechtlichen Rechtsanspruch auf Vergütung, gerichtet gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, handelt. Dieser kann durch Landesrecht dem Grunde nach nur deklaratorisch wiederholt und ergänzt werden, soweit § 23 SGB VIII dafür Konkretisierungsspielraum (vgl. § 26 Satz 1 SGB VIII) lässt (jurisPK-SGB VIII/Rixen, Stand:8/22, SGB VIII § 23 Rn.11).

II. Frage 3

Nach § 80 Abs. 1 SGB VIII ist die Bedarfsermittlung und -planung, wozu auch die Bedarfsplanung für die Kindertagespflege zählt, Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. In § 8 SächsKitaG ist festgelegt, dass der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Bedarfsplan aufstellt, um die erforderlichen Plätze in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Hinsichtlich Aspekten oder Anforderungen an die Bedarfsplanung ergeben sich keine Vorgaben aus § 8 SächsKitaG. Das [REDACTED] verweist jedoch bereits auf die „Fortschreibung der Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamts zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen vom 10.3.2016“ (im Folgenden „Fortschreibung Empfehlungen SächsKitaG 2016“, die das Institut für hilfreich erachtet. Aus fachlicher Sicht kann das Institut dem nichts hinzufügen. In rechtlicher Hinsicht sind durch § 80 SGB VIII die einzelnen Teilschritte der Jugendhilfeplanung vorgeschrieben, nämlich die Bestandsfeststellung (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), die Bedarfsermittlung (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und die Maßnahmeplanung (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei der Bedarfsermittlung, um die es in der Frage geht, sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Dabei ist, wie auch in der soeben zitierten Fortschreibung der Empfehlungen deutlich gemacht, zwischen Bedarf und Bedürfnis zu unterscheiden. Durch den Begriff „Bedürfnis“ wird eine Betroffenenbeteiligung erreicht, in dem man die Wünsche und Interessen der Kinder und Eltern berücksichtigt (Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 80 Rn. 21). Der „Bedarf“ wird demgegenüber als Ergebnis politischer Entscheidungen verstanden. Der Bedarf verarbeitet politisch die Bedürfnisse und begrenzt diese auf das im Rahmen der Gesamtverantwortung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben für erforderlich und machbar Gehaltene (Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 80 Rn. 22). Um herauszufinden, wie die Bedürfnisse sind, sind wesentlich qualitative und sozialräumlich differenzierte Daten und Informationen zu erheben, die unterschiedlichen Bedarfslagen gerecht werden. Je nach Zielgruppe kommen dafür zB „Runde Tische“, Stadtteilkonferenzen, oder Fragebogenaktionen in Betracht, jedoch auch kreativere Formen

wie Zukunftswerkstätten, Planungszellen oder die Beteiligung von Vorschulkindern an der Spielflächenplanung (FK-SGB VIII/*Tammen*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 80 Rn. 12).

III. Frage 4

Nicht erlaubt ist es, die Bedarfsplanung über die Erlaubniserteilung zu steuern. Die Tagespflegeperson hat einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dieser Rechtsanspruch besteht auch unabhängig davon, ob tatsächlich oder vermeintlich ein Bedarf besteht. Selbst wenn im Rahmen der Bedarfsplanung festgestellt wird, dass ein bestimmter Bedarf besteht oder nicht besteht, dann hat das keine Bedeutung für die Erlaubniserteilung.

Fraglich ist nun, ob alle Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII haben, in den Bedarfsplan aufzunehmen sind, wenn die Nachfrage an Plätzen besteht. Aufgrund der Planungsziele in § 80 Abs. 2 SGB VIII sollen vielfältige Angebote vorhanden sein, durch die gewährleistet werden soll, dass die Leistungsberechtigten ihr Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII tatsächlich ausüben können (Hauck/Noftz/*Raabe* SGB VIII, Stand: 6/22, SGB VIII § 80 Rn. 52). In der „Fortschreibung Empfehlungen SächsKitaG 2016“ steht zwar: *„Die Aufnahme einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan stellt keine Garantie auf tatsächliche Belegung der zur Verfügung stehenden Plätze dar. Es besteht auch kein Anspruch des Trägers einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson auf Aufnahme in den fortzuschreibenden Bedarfsplan.“* Diese Aussage des zweiten Satzes wird als problematisch angesehen. Denn damit kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Bedarfsplanung eine exklusive Auswahlentscheidung treffen und Kindertagespflegepersonen ausschließen, da nach § 8 Abs. 1 S. 2 SächsKitaG nur solche Kindertagespflegepersonen finanziert werden, die auch in den Bedarfsplan aufgenommen worden sind. Aus Sicht des Instituts müssten vielmehr alle Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen, in die Bedarfsplanung mit aufgenommen werden, um auch dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gem. § 5 SGB VIII gerecht zu werden. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan bedeutet ja noch nicht, dass diese Kindertagespflegeperson auch tatsächlich belegt wird. Es besteht insoweit kein Anspruch der Kindertagespflegeperson, auch tatsächlich belegt zu werden, nur, weil sie im Bedarfsplan mit aufgenommen ist. Besteht somit ein Bedarf an Plätzen bei Kindertagespflegepersonen, müssen auch alle Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII haben, aufgrund der gebotenen Pluralität in den Bedarfsplan aufgenommen werden, um den Eltern die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts zu ermöglichen. Das bedeutet jedoch nicht, dass auch jede Kindertagespflegeperson zu finanzieren ist, sondern nur die, die auch tatsächlich belegt werden.

Diese Bedarfsplanung ist auch dann so vorzunehmen, wenn eine kreisangehörige Gemeinde der Auffassung ist, dass sie ihren Bedarf durch ein ausreichendes Angebot in einer bestehenden Kindertageseinrichtung gedeckt sieht, da der Anspruch auf § 24 Abs. 2 SGB VIII sich sowohl auf Plätze in Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen bezieht. Durch die Bedarfsplanung soll gerade ermittelt werden, welche Bedarfe bestehen und wie diese gedeckt werden können. Es soll dabei ein plurales Angebot gewährt werden. Zwar geht das Wunsch- und Wahlrecht nicht so weit, dass ein kapazitätsunabhängiger Alternativanspruch, also kein subjektives Recht, besteht, zwischen einem Platz in einer Tageseinrichtung und bei einer Kindertagespflegeperson zu wählen. Aber

die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung und Sicherstellungspflicht für ein bedarfsgerechtes und differenziertes Gesamtangebot an Betreuungsplätzen zu sorgen (Wiesner/Wapler/Schweigler SGB VIII § 24 Rn. 24), was nach Auffassung des Instituts auch umfasst, dass es die Möglichkeit der Tagesbetreuung sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege geben muss.

Da der Jugendhilfeplan nach § 80 SGB VIII eher ein verwaltungsinternes Planwerk mit abstrakt-generellem Inhalt darstellt und keine subjektiven Rechte begründet, gibt es in der Regel gegenüber dem Jugendhilfeplan auch keine Rechtsschutzmöglichkeiten (LPK-SGB VIII/Wabnitz, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 80 Rn. 1).

IV. Frage 5

Wie unter Punkt I. dargestellt, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Gewährung von bedarfsgerechten Plätzen in der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege. Er ist somit auch Leistungsverpflichteter, sowohl für die „normalen“ Ansprüche als auch für besondere Bedarfe, wie zB die Betreuung in den Abendstunden oder am Wochenende. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat alle Bedarfe der anspruchsberechtigten Kinder nach den gesetzlichen Vorgaben zu decken.